

Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2017

Gemeinde Escheburg

Öffentlich Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Südlich Lippenkuhle“ für das Gebiet: „Nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße „Lindenbreite“, westlich der bebauten Grundstücke der Straße „Feldweg“ und im weiteren Verlauf der bebauten Grundstücke der Straße „Koppelweg“, südlich des Feldweges „Lippenkuhle“ und östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Escheburg hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Südlich Lippenkuhle“ für das Gebiet: „Nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße „Lindenbreite“, westlich der bebauten Grundstücke der Straße „Feldweg“ und im weiteren Verlauf der bebauten Grundstücke der Straße „Koppelweg“, südlich des Feldweges „Lippenkuhle“ und östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht“ gefasst.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Neubaugebietes für die überwiegende Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern. Weiterhin ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens sowie ein Spielplatzes vorgesehen.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grunde liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, die Baugrunduntersuchung sowie die lärmtechnische Untersuchung

vom 04. April 2017 bis zum 04. Mai 2017

im Amt Hohe Elbgeest, Fachdienst Planung und Bauen, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Escheburg, den 27.03.2017

(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 27.03.2017
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 04.04.2017

Abgenommen am:
(Siegel) (Unterschrift)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 27.03.2017

Auf der Internetseite der Gemeinde Escheburg www.escheburg.de wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg unter Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.